

Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III

Teil 2

Planzeichenerklärung

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB



Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

02 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB

01 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Baumassenzahl als Höchstmaß

Grundflächenzahl als Höchstmaß

Höhe baulicher Anlagen gem. § 2 (4) der textlichen Festsetzungen

03 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

-----Baugrenze

04 VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Straßenverkehrsflächen

05 GRÜNFLÄCHEN

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünflächen

06 SCHUTZ, PFLEGE, ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

0000000

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

07 SONSTIGE PLANZEICHEN

§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Emmissionskontingente innerhalb eines Baugebietes

Emmissionskontingente in dB

Teilfläche

Teil 3

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

§ 1 Gewerbegebiet GE) gemäß § 8 BauNVO

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbe-

Zulässig sind:

a) Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,

b) Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,

d) Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden a) Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse

b) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Gemäß § 1 (6) BauNVO sind Vergnügungsstätten im Gewerbegebiet nicht zulässig. Gemäß § 1 (9) BauNVO sind im Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig. Ausnahmsweise kann Werksverkauf zugelassen werden, wenn er gegenüber der Grundfläche und der Bau-

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

masse des Produktionsbetriebes untergeordnet ist.

§ 2 (1) Überschreitung der zulässigen Grundfläche

Gemäß § 19 (4) BauNVO ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

Gemäß § 23 (5) BauNVO dürfen in den Gewerbe- und Industriegebieten Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO und bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, nicht außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

§ 2 (3) Stellplätze und Garagen

Gemäß § 12 (6) BauNVO dürfen in den Gewerbe- und Industriegebieten Stellplätze und Garagen nicht außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

§ 2 (4) Höhe baulicher Anlagen

Als Oberkante (OK) gilt das bergseitig (der höchstgelegene Geländepunkt an der baulichen Anlage) gemessene Maß von der vorhandenen Geländeoberfläche (vor Baubeginn) bis zum oberen Abschluss des Gebäudes.

In den Gewerbegebietsflächen "B" ist die Höhe der baulichen Anlagen mit einer Oberkante (als Höchstmaß) von 20,0 m festgesetzt. Auf 15 % der überbaubaren Grundstücksfläche des jeweiligen Baugrundstückes sind im Gewerbegebiet bauliche Anlegen mit einer Oberkante (als Höchstmaß) von maximal 30,0 m zulässig.

3. Grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB)

- § 3 (1) Die gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in einer Breite von 5 m sind als dreireihige geschlossene Strauchhecke (Pflanzabstand 1,5 m, Reihenabstand 1,5 m) mit einem Anteil von mittelgroßer Laubbäume von 6% (Pflanzabstand je 15 m - ein Baum) zu bepflanzen und zu unterhalten.
- § 3 (2) Die gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in einer Breite von 10 m sind als sechsreihige geschlossene Strauchhecke (Pflanzabstand 1,5 m, Reihenabstand 1,5 m) mit einem Anteil von mittelgroßer Laubbäume von 6% (Pflanzabstand 12 m - ein Baum) zu bepflanzen und zu unterhalten.

Übersicht zur Lage der 1. Änderung

im Bebauungsplan Nr. 103 "Darrweg-Nord"

§ 3 (3) Mindestens 30% der Grundstücksflächen sind als private Grünflächen anzulegen und wie folgt zu

Je 300 m² privater Grünfläche sind mindestens 2 mittelgroße einheimische, standortgerechte Laubbäume und 10 einheimische Laubsträucher in Gruppen anzupflanzen. Die Pflanzmaßnahmen gem. § 3 (1) und (2) der textlichen Festsetzungen können dabei angerechnet

§ 3 (4) Im Geltungsbereich sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Laubgehölze anzupflanzen.

Vorhandene und neu anzupflanzende Gehölze sind fachgerecht zu pflegen, zu unterhalten und bei Abgang durch einheimische, standortgerechte Arten im Verhältnis 1:1 zu ersetzen. Die Pflanzstandorte können den örtlichen Erfordernissen angepasst werden. Zur Verwendung kommende Pflanzen und Materialien müssen den jeweiligen Qualitätsnormen nach DIN 18916 entsprechen und fachgerecht gepflanzt werden. Während der ersten 3 Jahre nach der Neuanpflanzung ist eine Auswuchspflege, ggf. mit Erziehungs- und Pflegeschnitt vorzunehmen.

Mindestanforderungen an die zu pflanzenden Qualitäten sind:

Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm, 2 x v. Höhe 60-100 cm, 2 x v.

Die Pflanzungen sind spätestens bis zum Ende der, auf Erteilung der Baugenehmigung folgenden Pflanzperiode (ca. Oktober bis April), abzuschließen.

4. Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

§ 4 (1) Emissionskontingente in den Gewerbegebieten gemäß § 8 BauNVO

deren Geräusche (Schallemissionen je m² Grundstücksfläche) die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente (Lam) nach DIN 45691 weder tags (6:00 h bis 22:00 h) noch nachts (22:00 h bis 6:00 h) überschreiten. Emissionskontingente tags und nachts in dB

In den Gewerbegebieten gemäß § 8 BauNVO sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) nur zulässig,

Teilfläche	L _{EK} tags	L _{EK} nachts
TF 3 (GE ₃)	53	55
TF 4 (GE ₄)	60	50
TF 5 (GE ₅)	55	47

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

§ 4 (2) Schalldämmmaße für die Außenbauteile in den Gewerbegebieten gemäß § 8 BauNVO Schalldämmmaß für Außenbauteile (Lärmpegelbereich III)

Das erforderliche resultierende Schalldämmmaß (erf.R'w,res) für Außenbauteile muss gemäß DIN 4109 in den Gewerbegebieten GE₃, GE₄, und GE₅ für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Unterrichtsräumen und Ähnliches 35 dB sowie in Büroräumen und Ähnliches 30 dB betragen.

§ 4 (3) Schutzbedürftige Räume (Wohnungen) Wohnungen gemäß § 8 (3) BauNVO und § 9 (3) BauNVO sind nur zulässig, wenn die Immissions-

richtwerte von 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts außerhalb von den bewohnten Gebäuden nicht überschritten werden.

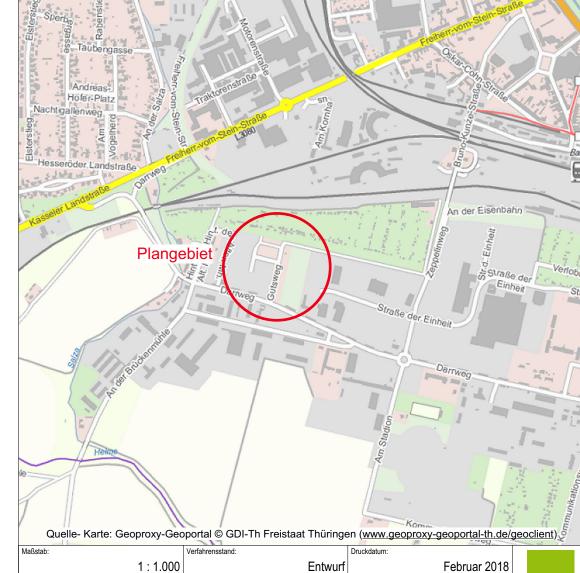
Ausnahmen von den Festsetzungen der Emissionskontingente (LEK) nach DIN 45691 (Schallschutzmaßnahmen gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB) können im Rahmen einer Einzelfallprüfung und unter den folgenden Bedingungen zugelassen werden:

Die tatsächlich sich ergebenden Gesamtschallleistungen bzw. flächenbezogenen Schallleistungen der Flächeninhaber können von den Festsetzungen der Emissionsbegrenzungen abweichen, wenn durch Hindernisse auf dem Schallausbreitungsweg (z.B. Gebäude, Lärmschutzwände oder -wälle und topographische Gegebenheiten), durch geeignete Anordnung der Geräuschemittenten (z.B. Ausnutzung von Richtwirkungen, Abschirmung durch Gebäude und Einhausung) oder bei einer geänderten Emissionskontingentierung sichergestellt ist, dass die Immissionsanteile der jeweiligen Fläche bzw. Flächenanteils an den Immissionsorten sicher eingehalten werden. Oder wenn sichergestellt ist. dass auf den benachbarten Grundstücken die geltenden Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden.

Nordhausen am Harz | die neue Mitte |

Stadt Nordhausen

Bebauungsplan Nr. 103 a "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 -Darrweg-Nord"



STADTPLANUNGSBÜRO MEIßNER & DUMJAHN

03631/990919 www-meiplan.de info@meiplan.de

Käthe-Kollwitz-Straße 9, 99734 Nordhausen

Für diese Zeichnung behalten wir uns alle Rechte vor. Sie darf ohne Zustimmung der Gemeinde weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

Legende der **Planunterlage** sonstige Bauwerke Flurstücksgrenze mit abgemarkten Grenzpunkt Flurstücksnummer Nordhausen Flurnummer

Teil 4

Hinweise

1. Archäologische Bodenfunde

Bei Erdarbeiten kann mit dem Auftreten von Bodenfunden gerechnet werden. Gemäß § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz müssen Bodenfunde unverzüglich an das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie gemeldet werden. Eventuelle Fundstellen sind abzusichern und die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen, bis sie durch Mitarbeiter des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie untersucht und geborgen worden sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich laut Kampfmittelbelastungskarte Nordhausen in einem Bombenabwurfgebiet. Falls noch keine Sondierung nach möglichen Kampfmitteln im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfolgt ist – zu erfragen bei der Firma Tauber Delaborierung GmbH, in der Hochstedter Ecke 2, 99098 Erfurt - , hat der Bauherr eigenverantwortlich die durch Erdarbeiten betroffenen Flächen vor Baubeginn sondieren zu lassen oder falls nach Aussage der Fachfirma die Sondierung nicht möglich ist, eine Aushubüberwachung zu beauftragen.

Unabhängig davon wird auf die "Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel in der Stadt Nordhausen (NdhGefAVOKM)" verwiesen.

Bei Erdarbeiten im Bereich von Leitungstrassen der Versorgungsunternehmen sind die entsprechenden Schutzabstände gem. DIN, DVGW Regelwerk und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

4. Belange des Natur- und des Artenschutzes

Sollten sich bei der Realisierung des Bebauungsplanes Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter, artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG ergeben, so sind diese gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der Unteren Naturschutzbehör-

de (Landratsamt Nordhausen) anzuzeigen. Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes ist die Nordhäuser Baumschutzsatzung (NBaumSchS) vom 6. August 1997 zu beachten. Die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern im Plangebiet hat ausschließlich im Zeitraum vom 1.Oktober bis 28. Februar p.a. zu erfolgen (§ 39 (5) BNatSchG).

Das Plangebiet liegt vollständig in der Trinkwasserschutzzone III. In Wasserschutzgebieten gelten Verbote und Nutzungsbeschränkungen gemäß TGL 43850 sowie im Beschluss enthaltene Festsetzungen. Die Versickerung von Niederschlagswasser aus Gewerbe- und Industriegebieten ist in der Trinkwasserschutzzone III nur eingeschränkt genehmigungsfähig, so dass hierdurch nicht jede Gewerbe- und Industrieansiedlung möglich ist. Die Zulässigkeit eines Bauvorhabens ergibt sich erst nach der Genehmigung der Niederschlagswasserversickerung auf dem betreffenden Grundstück durch die zuständige Wasserbehörde.

Für den Sonderlandeplatz Nordhausen wurde mit der Genehmigung vom 10.04.1985 ein Bauschutzbereich der Klasse "B" festgelegt. Das Planungsgebiet liegt im Ausdehnungsbereich dieses Bauschutzbereiches und befindet sich außerhalb der An- und Abflugsektoren im Bereich bis 5 km Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zu Baugenehmigungen ist erforderlich, wenn Baumaßnahmen innerhalb des Bauschutzbereiches liegen, d.h. die Hindernisfreiflächen des Bauschutzbereiches durchstoßen werden. Im vorgesehenen Planungsgebiet ist das bei Bauhöhen ab 255 m ü. NN der Fall.

Unabhängig davon sind alle Vorhaben, die eine Höhe von 20 m über OK Gelände überschreiten, vom Thüringer Landesverwaltungsamt (Referat 540) bezüglich einer eventuell notwendigen Kennzeichnung als Luftfahrthindernis gem. § 16 a LuftVG zu überprüfen. Dazu ist eine Beteiligung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. vor der Aufstellung von Kränen, Anpflanzung von Bäumen bzw. eine separate Antragstellung notwendig.

Mit Geruchsbelästigungen durch die Tierhaltungsanlage der Firma Van Asien Tierzucht Nordhausen GmbH & Co. KG ist zu rechnen.

8. Geologischen Verhältnisse und Belange

Es wird empfohlen, vor Beginn von Erdarbeiten eine Baugrunduntersuchung vornehmen zu lassen. Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann.

9. Planunterlage

Wegen Ungenauigkeiten in der Planunterlage durch Vervielfältigung, Vergrößerungen etc. sind im Plangebiet bei jedem Vorhaben Kontrollmessungen vorzunehmen. Sollten Maße bei den zeichnerischen Festsetzungen nicht eindeutig erkennbar sein, sind sie mit ausreichender Genauigkeit aus der Planunterlage herauszumessen. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Kartengrundlage wird seitens des Planungsbüros nicht übernommen.

